

**Förderverein  
Bodelschwingh-Gymnasium e.V.  
Bodelschwingh-Straße 2, 51570 Windeck-Herchen**



An die Mitglieder  
des Fördervereins

Roswitha Mezger  
Kommissarische 1. Vorsitzende  
Kirchstr. 28  
51570 Windeck-Rosbach  
Tel: 02292 / 7028  
Windeck-Rosbach, den 13.02.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

Hiermit lade ich Sie herzlich zu unserer nächsten Mitgliederversammlung am:

**Montag, den 16.3.2015 um 19:30 Uhr im Raum der Stille ein.**

**Tagesordnung:**

- 1.: Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2.: Geschäfts- und Kassenbericht des Vorstandes
- 3.: Bericht der Kassenprüfer
- 4.: Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichtes
- 5.: Entlastung des Vorstandes und der Kassenführung
- 6.: Wahl einer Wahlleiterin / eines Wahlleiters
- 7.: Neuwahl des Vorstandes und von 2 Kassenprüfern und deren Stellvertreter
- 8.: Sachstandsfeststellung:     - Schilder  
  - Haftpflichtversicherung
- 9.: Diskussion und Beschluss zur Neufassung der Satzung des Fördervereins  
    (Neue Satzung ist als Anlage beigefügt.)
- 10.: Bericht über die Situation in der Schule
- 11.: Anträge aus den Fachschaften / der Schule
- 12.: Verschiedenes / Termine

Falls Sie weitere Punkte besprechen möchten bitte ich um schriftliche Eingabe bis zum 09.03.2015. Wir werden dies dann unter dem Punkt Verschiedenes aufnehmen. Ich freue mich auf eine rege Teilnahme und verbleibe bis dahin

Mit freundlichen Grüßen

*Roswitha Mezger*

# **Förderverein Bodelschwingh-Gymnasium e.V.**

## **S A T Z U N G**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen „Förderverein Bodelschwingh-Gymnasium e.V.“ und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Siegburg eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in 51570 Windeck-Herchen.

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Er dient zur Unterstützung der Schule in der Weise, dass die Lehrtätigkeit erleichtert und die Lern- und Anschauungsmöglichkeiten erhöht und gefördert werden.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch ideelle und materielle Unterstützung des Bodelschwingh-Gymnasiums Herchen.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person sein.

Die Anmeldung hat schriftlich zu erfolgen, über die Aufnahme beschließt der Vorstand.

### **§ 4 Pflichten**

Das Mitglied muss die Ziele des Vereins unterstützen, darf sie nicht gefährden und hat die Verpflichtungen gegenüber dem Verein zu erfüllen

## **§ 5 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

- 1) durch Tod
- 2) durch Austritt
- 3) durch Ausschluss

Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum 30.06. oder 31.12. des Jahres unter Einhaltung einer 4-wöchigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn satzungswidriges Verhalten vorliegt. Vor dem Beschluss ist das Mitglied zu hören. Es ist berechtigt, die Mitgliederversammlung anzurufen.

## **§ 6 Organe**

Die Organe sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im Jahr stattfinden. Die Einberufung muss mindestens eine Woche vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich erfolgen.

Der Termin der Mitgliederversammlung wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Windeck bekanntgegeben, sowie auf der Homepage der Schule mit Tagesordnung.

Weitere Mitgliederversammlungen sind einzuberufen auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 10% der Mitglieder. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden.

Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muss folgende Punkte beinhalten:

- 1) Vorlage des Geschäfts- und Kassenberichtes des Vorstandes
- 2) Bericht der KassenprüferInnen
- 3) Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichtes des Vorstandes
- 4) Entlastung des Vorstandes

Alle zwei Jahre muss die Tagesordnung noch zusätzlich folgende Punkte enthalten:

- 1) Wahl einer Wahlleiterin / eines Wahlleiters
- 2) Wahl des Vorstandes für jeweils zwei Jahre
- 3) Wahl von zwei KassenprüferInnen und deren StellvertreterInnen für jeweils zwei Jahre

## **§ 8 Leitung**

Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt der/dem Vorsitzenden.

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Abstimmung erfolgt durch Handaufheben, auf Antrag durch Stimmzettel.

## **§ 9 Satzungsänderung**

Zu Satzungsänderungen, die den Zweck des Vereins oder die Auflösung des Vereins betreffen, ist eine Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand beschließen.

## **§ 10 Niederschrift**

Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, welches von der/dem Vorsitzenden und der Schriftführerin / dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 11 Vorstand**

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- 1) der/dem 1. Vorsitzenden
- 2) der/dem 2. Vorsitzenden
- 3) der Schatzmeisterin / dem Schatzmeister
- 4) der Schriftführerin / dem Schriftführer

2. Weiterhin gehören dem Vorstand an:

drei Beisitzer, zu denen die/der jeweilige Schulleiterin / Schulleiter und die/der Schulpflegschaftsvorsitzende kraft Amtes gehören.

Wiederwahl ist möglich.

3. Vorstand im Sinne des Gesetzes (§26 BGB) ist der zu 1. genannte geschäftsführende Vorstand. Jeweils 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, wovon eines der 1. oder 2. Vorsitzende sein muss, sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand ein Mitglied des Vereins mit der kommissarischen Wahrnehmung seine Aufgaben bis zum Ende der Amtszeit betrauen.

## **§ 12 Geschäftsordnung**

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu führen. Die/der Vorsitzende und die Schatzmeisterin / der Schatzmeister führen die laufenden Geschäfte nach innen und außen.

Die/der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlungen, die Vorstandssitzungen und setzt die Tagesordnungen fest.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmmehrheit gefasst.

Über die Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von der/dem Vorsitzenden und der Schriftführerin / dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 seiner Mitglieder zugegen sind.

## **§ 13 Gewinnverwendung**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 14 Auflösung**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an das Bodelschwingh-Gymnasium in 51570 Windeck-Herchen, oder falls dieses nicht mehr besteht an eine weiterführende Schule im näheren Umkreis, die das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung und der Steuergesetze zu verwenden haben.

Herchen, 16.03.2015